

Unentgeltlicher / entgeltlicher Jagderlaubnisschein

Herr / Frau

wohnhaft in

Straße

erhält die unentgeltliche / entgeltliche Erlaubnis, im Jagdbezirk.....

in.....

auf der gesamten Fläche / auf der Teilfläche gem. Markierung in anliegender Revierkarte

.....

die Jagd auf alle / folgende Wildarten auszuüben:

(Aufteilung nach Gesellschafter, Wildart, Geschlecht, Altersklasse, Anzahl).

.....
.....

Die Freigabe erfolgt nach individueller - ggf. taggenauer - Absprache.

Die Erlaubnis gilt vom..... bis/ bis auf Widerruf.
Die entgeltliche Jagerlaubnis kann ohne Angaben von Gründen schriftlich widerrufen werden.
In diesem Falle erstattet der Pächter dem Jagderlaubnisscheininhaber für jeden noch verbleibenden Monat bis zu Ende des Jagdjahres das geleistete Entgelt anteilig zurück.

Dem Erlaubnisinhaber wird die Befugnis zur Tötung wildernder Hunde und streunender Katzen nicht übertragen / übertragen, sofern das Landesrecht dies zulässt.

Die Trophäen von vereinbarungsgemäß erlegtem Wild stehen dem Erlaubnisinhaber zu. Das Wildbret kann vom Erlaubnisinhaber gegen / ohne Entgelt erworben werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat das Recht, vom Erlaubnisinhaber erstellte oder eingebrachte jagdliche Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zu übernehmen.

Begibt der Jagderlaubnisscheininhaber sich zu Jagd ins Revier, so informiert er alle Pächter und anderen Jagderlaubnisscheininhaber des Revieres per sms/whatsapp/Mitteilung am „schwarzen Brett“ im Jagdhaus etc. über das von ihm bejagte Revierteil / Ansitzeinrichtung.

Erlegtes, gefangenes und verendet aufgefundenes Wild sowie Abwurfstangen und verlassene Gelege des Federwildes sind unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten zu melden und ihm abzuliefern, sofern dieser nicht darauf verzichtet hat.

Der Jagdausübungsberechtigte ist unverzüglich über sämtliche bedeutsame Vorgänge und Beobachtungen im Revier zu informieren (z. B. Wildschäden, Wildseuchen, Fallwild, wildernde Hunde, streunende Katzen, Anzeichen von Wilderei, Sachbeschädigungen an jagdlichen Einrichtungen, Störungen der Jagd usw.).

Bei Hege- und Revierarbeiten ist unaufgefordert mitzuwirken.

Ort:, Datum:

Unterschrift/en des/ der Jagdausübungsberechtigten und des Erlaubnisinhabers:

Rechtliche Hinweise:

Eine Jagderlaubnis muss grundsätzlich von allen Jagdausübungsberechtigten erteilt und unterschrieben werden. Ebenso muss ein Widerruf von allen erklärt werden. Das gilt auch, wenn die Erlaubnis nur für einen Pirschbezirk innerhalb eines Revieres gelten soll, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Vereinbarungen im Pachtvertrag über die Erteilung von Jagderlaubnissen sind zu beachten (z.B. Mitteilung an oder Zustimmung des Verpächters, Einhaltung einer Höchstzahl).

1. Der Inhaber eines Jagderlaubnisscheines ist Jagdgast, nicht Jagdausübungsberechtigter, nicht Jagdschutzberechtigter und, falls nichts anderes vereinbart wurde, auch nicht Aneignungsberechtigter.
2. Der Erlaubnisinhaber muss den Jagderlaubnisschein bei Ausübung der Jagd mit sich führen, wenn der nicht von einem Jagdausübungsberechtigten begleitet wird, um seine Jagdberechtigung an Ort und Stelle nachweisen zu können. Je nach Landesrecht genügt auch die Begleitung durch einen bestätigten Jagdaufseher.
3. Die Erteilung eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines muss vom Verpächter genehmigt und vom Erlaubnisinhaber der unteren Jagdbehörde angezeigt werden, außer es handelt sich um einen entgeltlichen Einzelabschuss.
4. Eine entgeltliche Jagderlaubnis wird sowohl auf die Pachthöchstfläche als auch auf die Pächter-Höchstzahl angerechnet und in den Jagdschein eingetragen, außer einer entgeltlichen Einzelabschusserlaubnis.
5. Der Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis darf die Jagd nicht vor Ablauf von drei Wochen ab Anzeige bei der unteren Jagdbehörde ausüben, sofern die Behörde die Jagdausübung nicht zu einem früheren Zeitpunkt gestattet hat.
6. Unentgeltliche Jagderlaubnisse können jederzeit frei widerrufen werden. Ihnen liegt in der Regel kein Vertrag zugrunde, sondern nur eine Jagdeinladung (Gefälligkeit).
7. Der einer entgeltlichen Jagderlaubnis zugrunde liegende Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und die Jagderlaubnis widerrufen werden (z.B. bei grober oder mehrfacher Überschreitung der Erlaubnis, schwerer oder wiederholter Verletzung jagdrechtlicher Vorschriften oder der oben genannten Pflichten).
8. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen, insbesondere auf das jeweilige Landesrecht, das vom BJagdG abweichen kann.